



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

WAS IST NEU IM JAHR 2003 ?

Neuregelungen, Daten & Fakten
im Bereich des BMSG

Abteilung Öffentlichkeitsarbeit

1010 Wien, Stubenring 1, Tel: (01) 711 00 - 0, Fax: (01) 711 00 - 6469

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
SOZIALVERSICHERUNG	3
ASVG, GSVG, BSVG	
➤ Pensionsanpassung 2003	3
➤ Begleitmaßnahme zum Medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetz	4
➤ Organisatorische Zusammenführung der Aufgaben der gesetzlichen Pensionsversicherung	4
➤ Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben	4
Wichtige Bestimmungen in der 60. ASVG-Novelle	4
- " - in der 27. GSVG-Novelle	5
- " - in der 26. BSVG-Novelle	6
- " - in der 30. B-KUVG-Novelle	8
➤ Pensionsreform 1997: Ausweitung der Bemessungszeit ab 2003	8
MENSCHEN MIT BEHINDERUNG - PFLEGE	10
➤ Erhöhte Familienbeihilfe	10
➤ Familienhospizkarenz	10
➤ Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung	10
➤ Berufliche Integration von Menschen mit Behinderung	11
➤ Reform der Bundessozialämter	11
FAMILIE, JUGEND	12
➤ Familienbeihilfe	12
➤ Heimfahrtbeihilfe für Schüler/innen	12
➤ Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge	13
GESUNDHEIT	15
➤ Arzneimittel und Apotheken	15
➤ Medizinprodukte	15
➤ Verwaltungsreformgesetz	15
➤ Bildungsdokumentationsgesetz	16
➤ Meldepflicht-Verordnung	16
LEBENSMITTEL UND VETERINÄRWESEN	17
➤ Novelle zum Tierseuchengesetz	17
➤ Neuerlassung der Tierärztekammer-Wahlordnung	17
➤ Neuerlassung der Schweinepest-Verordnung	17
WICHTIGE WERTE 2003	18

SOZIALVERSICHERUNG

ASVG, GSVG, BSVG

➤ Pensionsanpassung 2003

Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat nach § 108 Abs. 5 in Verbindung mit § 108f Abs. 1 ASVG jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr den Anpassungsfaktor für die nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften anzupassenden Renten und Pensionen aus der Unfall- und Pensionsversicherung nach dem ASVG unter Bedachtnahme auf das von der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung nach § 108e Abs. 9 Z 2 ASVG zu erstattende Gutachten festzusetzen. In dieser Verordnung sind für jedes Kalenderjahr auch die Anpassungsfaktormesszahl und die Anpassungsrichtwertmesszahl festzusetzen (§ 108f Abs. 4 und 5 ASVG). Die Kommission zur langfristigen Pensionssicherung hat in ihrer Sitzung am 25. Oktober 2002 das Gutachten über die Ermittlung des Anpassungsfaktors beschlossen. Unter Bedachtnahme auf dieses Gutachten wurde der Anpassungsfaktor für das Jahr 2003 mit 1,005 festgesetzt; die Anpassungsfaktormesszahl wurde für das Jahr 2003 mit 119,37, die Anpassungsrichtwertmesszahl wurde für das Jahr 2003 mit 119,38 festgesetzt.

Nach § 299a ASVG kann zur Wertsicherung der Pensionen Pensionsbezieher/innen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, ein Wertausgleich gewährt werden, wenn die Erhöhung der Pensionen auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor die Erhöhung der Verbraucherpreise nicht erreicht; der Wertausgleich ist eine Einmalzahlung zur Pension. Diese beträgt im Jahr 2003 für Personen mit einem Gesamtpensionseinkommen von nicht mehr als € 26.600,-- 1,5 % des Gesamtpensionseinkommens.

Für Personen mit einem höheren Gesamtpensionseinkommen als € 26.600,-- gebührt die Einmalzahlung im Ausmaß der Differenz von € 532,-- und der Erhöhung des Gesamtpensionseinkommens aus der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor.

➤ **Begleitmaßnahme zum Medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetz**

Mit In-Kraft-Treten des "Heilmasseurgesetzes" (voraussichtlich am 1. März 2003) wird die auf Grund ärztlicher Verschreibung erforderliche Tätigkeit der Heilmasseure im Bereich der Krankenversicherung der ärztlichen Hilfe gleichgestellt.

➤ **Organisatorische Zusammenführung der Aufgaben der gesetzlichen Pensionsversicherung**

Die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten werden mit 1. Jänner 2003 zur "Pensionsversicherungsanstalt" zusammengeführt. Durch die erwarteten Synergieeffekte wird durch diese Maßnahme mittel- und langfristig eine Einsparung beim Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand von rund 10 % erwartet.

➤ **Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben**

Mit diesen Maßnahmen wird die administrative Belastung der Dienstgeber vermindert (Zusammenfassung von Lohnzettel und Beitragsgrundlagennachweis) und gleichzeitig sollen Synergieeffekte in der Verwaltung (Erhöhung der Prüfungsleistung, gezieltere Prüfungsauswahl, Erhöhung der Prüfungsdichte) realisiert werden. Durch eine einheitliche Beratung der Dienstgeber in allen lohnabgabenbezogenen, versicherungs- und beitragsrechtlichen Fragen wird darüber hinaus die Rechtssicherheit erhöht.

Wichtige Bestimmungen, die in der 60. ASVG-Novelle enthalten sind:

- **Ausdehnung der begünstigenden Weiterversicherung in der Pensionsversicherung auf Pflegestufe 3**

Der Bund übernimmt den fiktiven Dienstgeberanteil im Rahmen der Weiterversicherung, wenn die/der Versicherte einen nahen Angehörigen unter gänzlicher Beanspruchung der Arbeitskraft zu Hause pflegt; diese Begünstigung wurde (bereits mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2002) auf Personen ausgedehnt, die Angehörige mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 (bislang: Stufe 4) pflegen; dies stellt eine bedeutende pensionsrechtliche Verbesserung für Pflegepersonen dar.

- **Neugestaltung des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger**

Um in Hinkunft einen wirkungsvollen Finanzausgleich durchzuführen zu können, wurden dem Ausgleichsfonds zusätzliche Mittel zugeführt (etwa zusätzliche Erträge aus der Tabaksteuer); für den neugestalteten Ausgleichsfonds werden zwei Töpfe geschaffen, von denen der eine dem Strukturausgleich, der andere der Honorierung der Zielerreichung dient; durch diese Maßnahmen wird ein wesentlicher Beitrag zur Konsolidierung der Krankenversicherung geleistet.

- **Anhebung der Bemessungsgrundlage in der Unfallversicherung für Gewerbetreibende sowie für Schüler/innen und Studenten/innen**

Die Bemessungsgrundlage für die Geldleistungen aus der Unfallversicherung wird zugunsten der Gewerbetreibenden an die Bemessungsgrundlage in der bäuerlichen Unfallversicherung angeglichen; entsprechende Anpassungen erfolgen auch hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen für Schüler/innen und Studenten/innen. Die Finanzierung dieser Leistungsverbesserung erfolgt aus Mitteln der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt.

Abgesehen von der Übernahme der entsprechenden Parallelbestimmungen in der 60. ASVG-Novelle sind in den Sonderversicherungsgesetzen wesentliche Regelungen vorgesehen.

Wichtige Bestimmungen, die in der 27. GSVG-Novelle enthalten sind:

- **Anpassung der sozialversicherungsrechtlichen Meldungsbestimmungen an § 333 Abs. 2 GewO 1994**

Diese (bereits seit 1. September 2002 wirksame) Regelung steht im Zusammenhang mit der Änderung der Gewerbeordnung 1994, wonach aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vorgesehen ist, dass Gewerbetreibende eine Meldung, die sie als Pflichtversicherte zu Beginn der Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft abzugeben haben, auch bei der Gewerbebehörde einbringen können.

- **Herabsetzung der Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung auf € 537,78; Nichtnachbemessung dieser Beitragsgrundlage in den ersten zwei Kalenderjahren**

Unter Berücksichtigung der für neue Selbständige vorgesehenen niedrigeren Versicherungsgrenzen (€ 301,54 bzw. € 537,78 monatlich) wird der von der betroffenen Versichertengruppe erhobenen Forderung nach einer Reduzierung der Beitragsbelastung in der Krankenversicherung nachgekommen und die Mindestbeitragsgrundlage für Gewerbetreibende in diesem Versicherungszweig auf € 537,78 herabgesetzt; in den ersten beiden Kalenderjahren der unternehmerischen Tätigkeit soll keine nachträgliche Neubemessung in der Krankenversicherung zur Anwendung kommen.

- **Einführung einer Respirofrist von 3 Tagen im Beitragsrecht**

Die Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge wurden (bereits mit Wirksamkeit ab 1. September 2002) – in Anpassung an § 211 Abs. 2 BAO – in der Weise vereinheitlicht, dass im Fall der bargeldlosen Überweisung die Gutschrift auf dem Konto der empfangsberechtigten Kasse - ohne Rechtsfolgen für den Überweisenden - um bis zu 3 Tage verspätet erfolgen kann.

Wichtige Bestimmungen, die in der 26. BSVG-Novelle enthalten sind:

- **Ergänzung der Auskunftspflicht für Auftraggeber von land (forst-) wirtschaftlichen Nebentätigkeiten bezüglich des Entgelts**

Die Auskunftspflicht für Auftraggeber von Dienstleistungen, die als Nebentätigkeiten im Rahmen des bäuerlichen Betriebes ausgeübt werden, wurden (bereits mit Wirksamkeit ab 1. September 2002) bezüglich des Entgelts für die erbrachten Leistungen ergänzt; ausgenommen sind Dienstleistungen für Maschinenringe.

- **Klarstellung im Zusammenhang mit dem sozialversicherungsrechtlich relevanten Wirksamkeitsbeginn bestimmter Flächenänderungen**

Eine entgegen den Meldevorschriften nicht gemeldete Flächenänderung ist (bereits rückwirkend mit 1. Jänner 2002) mit dem 1. Tag des Kalendervierteljahres wirksam, das der Zustellung des Bescheides der Finanzbehörde 1. Instanz folgt; durch diese Regelung sollen zeit- und kostenintensive Erhebungen durch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern vermieden werden.

- **Umwandlung der bisherigen Freigrenze in einen Freibetrag bei Einkünften aus Be- und Verarbeitung von Naturprodukten und Mostbuschenschänken**

Seit 1. Jänner 2002 unterliegen diese Tätigkeiten der Beitragspflicht nach dem BSVG. Die bisherige Freigrenze wird mit der 26. BSVG-Novelle mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2003 in einen Freibetrag von € 3.700,-- umgewandelt, für welchen keine Beiträge zur bäuerlichen Sozialversicherung zu entrichten sind.

- **Möglichkeit, ausschließlich für Nebentätigkeiten die Beitragsbemessung nach den Einkünften laut Einkommensteuerbescheid vorzunehmen**

Hinsichtlich des Stammbetriebes soll für den Betriebsführer nach wie vor die Möglichkeit bestehen, entweder den Versicherungswert oder die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte als Beitragsgrundlage zu wählen (Beitragsgrundlagenoption nach § 23 Abs. 1a BSVG).

Werden die Beiträge für Einkünfte aus dem Stammbetrieb pauschal bemessen, so besteht für den Betriebsführer mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2003 die Möglichkeit, hinsichtlich der Ermittlung der Beitragsgrundlage für die Einkünfte aus den Nebentätigkeiten die im Einkommensteuerbescheid angeführten Einkünfte zu wählen. Beträgt der Gewinn Null oder ist im Einkommensteuerbescheid ein Verlust ausgewiesen, so trägt die/der Versicherte durch die Aufstockung der Beitragsgrundlage des Hauptbetriebes durch einen Mindestbetrag zur Sicherung des Gesamtsystems bei.

Wichtige Bestimmungen, die in der 30. B-KUVG-Novelle enthalten sind:

- **Unfallversicherungsschutz für Versicherte, die während einer Karenz an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen**

Nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen besteht bei der freiwilligen Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen während der Dauer einer Karenz nach dem MSchG, VKG oder nach gleichartigen landesgesetzlichen Regelungen kein Versicherungsschutz in der Unfallversicherung. Bereits mit Wirksamkeit vom 1. September 2002 besteht in diesen Fällen ein Unfallversicherungsschutz, wobei der diesbezügliche Beitrag zur Gänze vom jeweiligen Dienstgeber zu leisten ist.

- **Einbehaltung des Zusatzbeitrages für Angehörige von der auszahlenden Stelle**

Bereits seit 1. September 2002 kann der Zusatzbeitrag für mitversicherte Angehörige bei bestimmten nach dem B-KUVG versicherten Personengruppen auf Antrag von der auszahlenden Stelle einbehalten und an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter überwiesen werden; dies gilt sowohl bezüglich des Ruhegenusses als auch des Entgelts.

➤ **Pensionsreform 1997: Ausweitung der Bemessungszeit ab 2003**

Mit der 54. ASVG-Novelle (Pensionsreform 1997) wurde eine Ausweitung des Bemessungszeitraumes ab 2003 beschlossen. Für Pensionen mit einem Stichtag ab 2003 wird der Durchrechnungszeitraum für die Bemessungsgrundlage von derzeit 180 Monaten stufenweise auf bis zu 216 Monate ausgeweitet, falls der Pensionsstichtag vor dem Regelpensionsalter (das ist bei Frauen das 60. Lebensjahr und bei Männern das 65. Lebensjahr) liegt.

- Bei einem Stichtag nach dem 59. (Frauen) bzw. 64. (Männer) Lebensjahr erhöht sich das Ausmaß von 180 Monaten für jeden Kalendermonat zwischen Stichtag und Monatsersten nach Erreichen des 60./65. Lebensjahres um jeweils 1.
- Liegt der Stichtag vor dem 59. (Frauen) bzw. 64. (Männer) Lebensjahr, erhöht sich das Ausmaß von 180 um 12 und zusätzlich für je zwei vollendete Kalendermonate zwischen Stichtag und Monatsersten nach Erreichen des 59. bzw. 64. Lebensjahres um jeweils 1.

Durch Übergangsbestimmungen wird diese Ausweitung bis zum Jahr 2019 eingeschränkt (jeweilige Monatsanzahl siehe Tabelle).

Außerdem ist bis 2019 durch die so genannte "Deckelung" ein weiterer Schutz gegen Durchrechnungsverluste gewährleistet. Dabei wird aus den besten 180 Monaten eine "Vergleichsbemessungsgrundlage" ermittelt und der neuen Bemessungsgrundlage gegenübergestellt. Bei einer Vergleichsbemessungsgrundlage bis zu € 726,73 (S 10.000,-) ist kein Verlust möglich, bei einer Vergleichsbemessungsgrundlage ab € 2.906,91 (S 40.000,-) darf das Absinken maximal 7 Prozent betragen. Für Vergleichsbemessungsgrundlagen zwischen den genannten Beträgen wird der höchstmögliche Verlust durch eine kontinuierliche Steigerung von 0 % auf 7 % errechnet.

Vergleichsbemessungsgrundlage (in Euro)	neue Bemessungsgrundlage mindestens (in Euro)
726,73	726,73
1.017,42	1.007,98
1.453,46	1.419,60
1.744,15	1.687,18
2.034,84	1.949,38
2.325,54	2.206,21
2.616,23	2.457,51
2.906,92	2.703,43

Übergangsbestimmung von 2003 bis 2019

Anzahl der Monate für die Bemessungsgrundlage bei einem Alter zum Stichtag Frauen / Männer

im Jahr	55 / 60 u. jünger	56 / 61	57 / 62	58 / 63	59 / 64	60 / 65 u. älter
2003	182	182	182	182	182	180
2004	184	184	184	184	184	180
2005	186	186	186	186	186	180
2006	188	188	188	188	188	180
2007	190	190	190	190	190	180
2008	192	192	192	192	192	180
2009	194	194	194	194	192	180
2010	196	196	196	196	192	180
2011	198	198	198	198	192	180
2012	200	200	200	198	192	180
2013	202	202	202	198	192	180
2014	204	204	204	198	192	180
2015	206	206	204	198	192	180
2016	208	208	204	198	192	180
2017	210	210	204	198	192	180
2018	212	210	204	198	192	180
2019	214	210	204	198	192	180
ab 2002	216	210	204	198	192	180

MENSCHEN MIT BEHINDERUNG - PFLEGE

➤ **Erhöhte Familienbeihilfe**

- Ab 1.1.2003 wird die ärztliche Begutachtung zum Bezug der erhöhten Familienbeihilfe im Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (BSB) erfolgen. Rechtliche Grundlage ist die Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967, § 8 Abs. 6, BGBl. Nr. 105/2002.
- Dezentrale und regionale Begutachtungsstellen wurden eingerichtet.
- Erstmals wird ressortübergreifend ein ausschließlich EDV-gestütztes Verfahren durchgeführt.

➤ **Familienhospizkarenz/Familienhospizfreistellung**

Im Hinblick auf die mit 1.7.2002 für den Bereich der Privatwirtschaft und mit 1.9.2002 für die Bundesbediensteten und Landeslehrer geschaffene Möglichkeit einer Familienhospizkarenz/Familienhospizfreistellung zur Begleitung eines sterbenden Angehörigen oder zur Pflege eines schwerst erkrankten Kindes, wurde mit der Novelle zum Bundespflegegeldgesetz, BGBl. I Nr. 138/2002, mit Wirkung vom 14.8.2002 auch eine geänderte Auszahlung und Vorschüsse bei Familienhospizkarenz als Begleitmaßnahme geschaffen.

An Personen, die eine Vollkarenz/Dienstfreistellung gegen gänzlichen Entfall des Arbeitsentgelts oder der Bezüge in Anspruch nehmen, wird demnach auf Antrag das Pflegegeld, das der zu begleitenden pflegebedürftigen Person gebührt, für die Dauer dieser Karenz ausgezahlt, sofern keine stationäre Pflege vorliegt. Für den Fall, dass auch ein Verfahren auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes noch offen ist, wurde darüber hinaus eine Vorschussregelung geschaffen, die es ermöglicht, der Person, die die Hospizkarenz in Anspruch nimmt, unverzüglich die Geldleistung auszuzahlen, und zwar als pauschalierte Vorschüsse zumindest in Höhe der Stufe 3 bzw. 4.

➤ **Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung**

Menschen mit Behinderung, welche durch die Hochwasserkatastrophe Schäden erlitten haben, kann aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung spezielle Hilfe geleistet werden. Die finanziellen Mittel des Fonds wurden für diesen Zweck um 10 Millionen € aufgestockt.

➤ **Berufliche Integration von Menschen mit Behinderung**

Die 2001 gestartete Beschäftigungsoffensive zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt ("Behindertenmilliarde") wird 2003 fortgesetzt. Als Zielgruppen sind insbesondere behinderte Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Menschen mit Behinderung höheren Alters sowie behinderte Menschen mit besonderen Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt vorgesehen. Die Maßnahmen im Rahmen der Beschäftigungsoffensive sollen primär der Unterstützung des Einstieges in den offenen Arbeitsmarkt sowie der Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze dienen. Ziel der von der EU initiierten Gemeinschaftsinitiative "Equal" ist die Förderung neuer Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt durch transnationale Zusammenarbeit.

Nach der 2001 und 2002 durchgeführten Vorbereitungsphase ("Aktion 1") werden die geplanten Maßnahmen zu folgenden Schwerpunkten 2003 umgesetzt ("Aktion 2 und 3"):

- Übergang Schule - Beruf
- Schnittstelle Beruf - Invaliditätspension
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Beschäftigung behinderter Menschen

➤ **Reform der Bundessozialämter**

Das Bundessozialämterreformgesetz wurde im Juli 2002 vom Nationalrat einstimmig beschlossen. Die bisherigen 7 Bundessozialämter werden zu einem Bundessozialamt mit 9 Landesstellen zusammengefasst. Im Sinne des One-desk-Prinzips werden zentrale Anlaufstellen für Menschen mit Behinderung - mit einer zeitgemäßen, effizienten Organisation - errichtet. Dabei werden die Prinzipien der Regionalisierung und Zentralisierung sinnvoll miteinander verknüpft. Im Zuge der Neuordnung sollen Geschäftsfelder, die durch eine einzige Organisationseinheit effizienter und kostengünstiger durchgeführt werden können, in Zukunft in einer Landesstelle zusammengefasst werden (Back-Office Bereich). Bei den Landesstellen sollen alle Agenden verbleiben, die für eine optimale Betreuung der behinderten Bürger/innen erforderlich sind. Weiters werden Doppelgleisigkeiten zwischen Bund und Ländern im Bereich der Behindertenpolitik beseitigt. So wird die Aufgabenentflechtung zu einer Konzentration des Bundessozialamtes auf die berufliche Rehabilitation führen, während die Länder ihrerseits die soziale Rehabilitation wahrnehmen werden. Außerdem werden die derzeit zwischen Bund und Ländern aufgesplitteten Kompetenzen in der 2. Instanz nunmehr von einer einzigen Berufungsbehörde wahrgenommen.

FAMILIE, JUGEND

➤ Familienbeihilfe

Familienbeihilfe erhalten österreichische Staatsbürger/innen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich, und zwar grundsätzlich für minderjährige Kinder. Mütter haben einen vorrangigen Anspruch. Für Ausländer/innen gibt es Sonderregelungen. Für volljährige Kinder in Berufsausbildung wird die Familienbeihilfe grundsätzlich bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres gewährt. Liegt eine Erwerbsunfähigkeit des Kinder vor, besteht Anspruch auf die (erhöhte) Familienbeihilfe ohne Altersgrenze.

Die Familienbeihilfe ist nach dem Alter der Kinder gestaffelt. Sie beträgt ab dem Jahr 2003 für ein Kind von

0 - 3 Jahren	3 - 10 Jahren	10 - 19 Jahren	19 - 26 Jahren
€ 105,4	€ 112,7	€ 130,9	€ 152,7

- **Geschwisterstaffelung:**

Wird für zwei Kinder die Familienbeihilfe bezogen, erhöht sich der **Gesamtbetrag** der ausgezahlten Familienbeihilfe um monatlich € 12,8, ab dem dritten Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, um monatlich 25,5 € pro Kind.

Für **erheblich behinderte** Kinder gibt es einen Zuschlag von 138,3 € monatlich.

Alle Anträge für die oben genannten Leistungen sind beim Wohnsitzfinanzamt einzubringen.

➤ Heimfahrtbeihilfe für Schüler/innen

Ab 1. September 2002 besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe für die Zurücklegung des Weges zwischen dem Hauptwohrtort im Inland und der Zweitunterkunft, wenn der/die Schüler/in für Zwecke des Schulbesuches außerhalb seines/ihres Wohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes eine Zweitunterkunft bewohnt, unter folgenden Bedingungen :

- Es besteht Anspruch auf Familienbeihilfe
Der/die Schüler/in besucht als ordentliche/r Schüler/in eine öffentliche bzw. eine mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland oder im grenznahen Gebiet im Ausland.

- Der kürzeste Weg zwischen der Wohnung im Inland und dem Zweitwohnsitz ist mindestens 2 km lang.
- Es kann keine unentgeltliche Beförderung in Anspruch genommen werden.

Die Zwei-Kilometer-Grenze gilt nicht für behinderte Schüler/innen !

Wie erlangt man die Schulfahrtbeihilfe ?

- Die Schulfahrtbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt.
- Der Antrag ist bis 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird, bei dem Finanzamt einzubringen, das auch für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist.
- Die Antragsformulare, die auch ausführliche Erläuterungen über die Schulfahrtbeihilfe enthalten, sind bei allen Finanzämtern ab Ende Dezember 2002 kostenlos erhältlich.

Wie hoch ist die Schulfahrtbeihilfe ?

- Die Schulfahrtbeihilfe beträgt je nach Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohntort und der Zweitunterkunft zwischen 19 € und 58 € pro Monat.

➤ Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge

Ab 1. September 2002 besteht Anspruch auf Fahrtenbeihilfe für die Zurücklegung des Weges zwischen dem Hauptwohntort im Inland und der Zweitunterkunft, wenn der Lehrling für Zwecke seiner Lehre außerhalb seines Wohnortes am Ort der betrieblichen Ausbildungsstätte oder in der Nähe des Ortes der betrieblichen Ausbildungsstätte eine Zweitunterkunft bewohnt, unter folgenden Bedingungen:

- Es besteht Anspruch auf Familienbeihilfe.
- Der Lehrling steht in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis bzw. die Ausbildung erfolgt nach dem Jugendausbildungssicherungsgesetz (Lehrlingsstiftung) oder gemäß dem Berufsausbildungsgesetz (Vorlehre).
- Der kürzeste Weg zwischen der Wohnung im Inland und dem Zweitwohnsitz ist mindestens 2 km lang.
- Es kann keine unentgeltliche Beförderung in Anspruch genommen werden.

Die Zwei-Kilometer-Grenze gilt nicht für behinderte Lehrlinge !

Wie erlangt man die Fahrtenbeihilfe ?

- Die Fahrtenbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt.
- Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr nach Ablauf dieses Kalenderjahres, längstens bis zum Ablauf des nachfolgenden Kalenderjahres, bei dem Finanzamt einzubringen, das auch für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist.
- Die Antragsformulare, die auch ausführliche Erläuterungen über die Fahrtenbeihilfe enthalten, sind bei allen Finanzämtern ab Ende Dezember 2002 kostenlos erhältlich.

Wie hoch ist die Fahrtenbeihilfe ?

- Die Fahrtenbeihilfe beträgt je nach Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohntort und der Zweitunterkunft zwischen 19 € und 58 € pro Monat.

GESUNDHEIT

➤ **Arzneimittel und Apotheken**

Mit 1.1.2003 tritt die Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen betreffend die Meldung unerwünschter Arzneimittelwirkungen (Meldepflicht-Verordnung) in Kraft, und die bisherige Meldepflicht-Verordnung, BGBl. Nr. 115/1991, außer Kraft.

Durch diese Verordnung werden die Titel VII der Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodex für Tierarzneimittel, und Titel IX der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodex für Humanarzneimittel umgesetzt.

- **Regelungsschwerpunkte:**

Festlegung einer Meldeverpflichtung insbesondere von bestimmten Kategorien unerwünschter Arzneimittelwirkungen durch den Zulassungsinhaber und durch andere Meldepflichtige in Bezug auf Human- und Tierarzneimittel; Erfordernis einer für die Arzneimittelüberwachung verantwortlichen Person.

➤ **Medizinprodukte**

Durch die Novellierung des Medizinproduktegesetzes (MPG BGBl. Nr. 657/1996 i.d.g.F.), sowie durch 3 Verordnungen zum Medizinproduktegesetz (Konformitätsbewertung, grundlegende Anforderungen und Klassifizierung von Medizinprodukten) werden stabile Derivate aus menschlichem Blut in den Geltungsbereich des Medizinproduktegesetzes aufgenommen.

➤ **Verwaltungsreformgesetz**

Die im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes 2001 realisierten Änderungen des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, betreffen insbesondere

- die Zuständigkeitsverschiebung vom BMSG an das ÖHG hinsichtlich der EWR-Berufszulassungen sowie
- den Wegfall der Bewilligungspflicht der freiberuflichen Berufsausübung

und treten mit 1.1.2003 in Kraft.

➤ **Bildungsdokumentationsgesetz**

Durch das Bildungsdokumentationsgesetz, das zum Großteil mit 1.1.2003 in Kraft tritt, wurde die rechtliche Grundlage für die Erstellung von Statistiken im Bildungsbereich, einschließlich der in den ho. Wirkungsbereich fallenden Ausbildungen in den Gesundheitsberufen, sowie der Errichtung und Führung eines Bildungsstandregisters geschaffen.

➤ **Verordnung betr. die Meldung unerwünschter Arzneimittelwirkungen (Meldepflicht-Verordnung)**

Durch diese Verordnung werden die im Rahmen der Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodex für Tierarzneimittel und der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodex für Humanarzneimittel vorgegebenen Anforderungen hinsichtlich der Einrichtung von Arzneimittelüberwachungssystemen, insbesondere die Modalitäten für die Meldungen von Verdachtsfällen durch Zulassungsinhaber an die nationalen Behörden und an die Europäische Arzneimittelagentur, in österreichisches Recht umgesetzt. Zu diesem Zweck werden Anforderungen an Zulassungsinhaber in Bezug auf Inhalt, Umfang und Form von Meldungen von unerwünschten Arzneimittelwirkungen von Human- und Tierarzneimitteln an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen und an die Europäische Arzneimittelagentur vorgesehen und die weiteren Pflichten von Zulassungsinhabern festgelegt.

Weiters werden bestimmte Begriffsdefinitionen - insbesondere hinsichtlich der verschiedenen Kategorien von Nebenwirkungen - vorgenommen, andererseits werden Inhalt, Umfang und Form der Meldepflicht für meldepflichtige Angehörige der Gesundheitsberufe, wie Ärzte, Tierärzte usw. festgelegt, wobei es sich dabei um eine inlandsbezogene Meldepflicht handelt.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

VETERINÄRWESEN

➤ **Novelle zum Tierseuchengesetz (TSG)**

Mit der Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest werden die derzeitigen Bestimmungen der EU über die Bekämpfung dieser Tierseuche kodifiziert und geändert. Das Tierseuchengesetz wird mit dieser Novelle nun den geänderten Vorschriften der neuen Richtlinie angepasst. Insbesondere wird eine Verpflichtung des Landeshauptmannes zur Organisation und Durchführung von mindestens einmal jährlich durchzuführenden Übungen im Bereich der Tierseuchenbekämpfung für Amtstierärzte und praktische Tierärzte festgelegt.

➤ **Neuerlassung der Tierärztekammer-Wahlordnung**

Mit 1.9.2002 ist die Tierärztesgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 95/2002 in Kraft getreten. Für die damit geänderte Organisation der beruflichen Vertretung (die bisherigen Landeskammern wurden in Außenstellen der Bundeskammer umgewandelt) fehlen derzeit die mit Verordnung zu erlassenden Verfahrensbestimmungen für die Durchführung der kammerinternen Wahlen zu den geänderten Organen. Die neue Tierärztekammer-Wahlordnung regelt das Wahlverfahren für die Wahl der Landesausschüsse (Präsidenten der Außenstellen sowie deren Stellvertreter) sowie das Wahlverfahren für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Kammer.

➤ **Neuerlassung der Schweinepest-Verordnung**

Mit der Richtlinie des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest 2001/89/EG wurden die bisher geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung dieser Tierseuche geändert und neu kodifiziert. Die Schweinepest-Verordnung ist daher neu zu fassen. Die neue Verordnung enthält Maßnahmen bei Verdacht und Bestätigung der Klassischen Schweinepest in Betrieben, einschließlich Schlachtbetrieben, oder Transportmitteln in Österreich, sowie Maßnahmen in Schutz- und Überwachungszonen.

WICHTIGE WERTE 2003

○ **Pensionsanpassung 2003:** Die Pensionen und Renten werden mit Wirksamkeit vom 1.1.2003 um 0,5 % erhöht. Darüber hinaus wird ein Wertausgleich in Form einer Einmalzahlung ausgezahlt. Diese beträgt für Personen mit einem Gesamtpensionseinkommen von nicht mehr als € 26.600,- 1,5 % des Gesamtpensionseinkommens. Für Personen mit einem höheren Gesamtpensionseinkommen als € 26.600,- gebührt die Einmalzahlung im Ausmaß der Differenz von € 532,- und der Erhöhung des Gesamtpensionseinkommens aus der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor.

○ Ausgleichszulagenrichtsätze:	Alleinstehende	643,54 €
	Verheiratete	965,53 €
○ Kinderzuschuss zur Pension:		29,07 €
○ Waisenpension bis zum 24. Lebensjahr:	einfach verwaist:	240,34 €
	doppelt verwaist:	360,87 €
○ Waisenpension ab dem 24. Lebensjahr:	einfach verwaist:	427,07 €
	doppelt verwaist:	643,54 €
○ Rezeptgebühr:		4,25 €
○ Krankenscheingebühr:		3,63 €
	Von der Krankenscheingebühr befreit: Pensionisten, Rezeptgebührenbefreite, Kinder	
○ Grenzbeträge für die Befreiung von der Rezeptgebühr (mtl. Nettoeinkünfte)		
- für Alleinstehende		643,54 €
- für Ehepaare		918,13 €
- für Personen, die infolge Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen:		
für Alleinstehende		740,07 €
für Ehepaare		1.055,85 €
- Erhöhung der Grenzbeträge pro Kind:		68,49 €
○ monatliche Höchstbeitragsgrundlage:	ASVG:	3.360 €
	BSVG, GSVG:	3.920 €
○ Geringfügigkeitsgrenze:	täglich	23,76 €
	monatlich	309,38 €
○ Ausgleichstaxe:		196,22 €
	(pro nicht besetztem Pflichtarbeitsplatz für Behinderte)	
○ Kinderbetreuungsgeld:	täglich	14,53 €
- Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld	täglich	6,06 €
○ Familienbeihilfe - je Kind:	monatlich	105,4 €
- Alterszuschlag:	monatlich	
ab dem vollendeten 3. LJ.	monatlich	7,3 €
ab dem vollendeten 10. LJ.	monatlich	18,2 €
ab dem vollendeten 19. LJ.	monatlich	21,8 €
- Mehrkindstaffel:	monatlich	
für zwei Kinder	monatlich	12,8 €
ab drei Kinder je Kind	monatlich	25,5 €
- Erhöhungsbetrag wegen erheblicher Behinderung - je Kind	monatlich	138,3 €
○ Mehrkindzuschlag - ab drittem Kind	monatlich	36,4 €

maßgeblicher Grenzbetrag des jährlichen Familieneinkommens 40.320 €